

Merkblatt

Kinderschutz

für Kindergärten und Einrichtungen
der Kinder-, Schülerinnen- und
Schülerbetreuung

Informationen
Hilfsangebote
Prävention



**„Es braucht ein ganzes Dorf, um ein Kind großzuziehen.“
Afrikanisches Sprichwort**

Der vorliegende Text soll dazu beitragen, dass Betreuungspersonen im Kindergarten sowie in der Kinder-, Schülerinnen- und Schülerbetreuung mehr Sicherheit und Handlungskompetenzen bei der Erkennung und Handhabung von Gefährdungen des Kindeswohles gewinnen.

Kindeswohlgefährdungen jeglicher Form sollen möglichst früh erkannt werden, um eine gesunde Entwicklung des Kindes zu unterstützen.

Der Begriff „Kindeswohl“ umfasst das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen eines Kindes. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, sobald eine Beeinträchtigung des körperlichen oder psychischen Wohles des Kindes besteht oder vorauszusehen ist.

Die gewaltsamen Handlungen und die Vernachlässigung von Kindern, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen, werden oft unter dem Wort „Kindesmisshandlung“ zusammengefasst. Die Folgen davon sind akute Verletzungen und/oder langfristige körperliche sowie psychische Gesundheits- und Entwicklungsschäden.

Kindesmisshandlungen passieren meist im nahen sozialen Umfeld, in der Familie, im Verwandten- oder Bekanntenkreis, in der Schule, im Vereinswesen usw.

Bei der Reaktion auf erlebte Gewalterfahrungen sind geschlechtsspezifische Unterschiede festzustellen, auf die in der Betreuung geachtet werden sollte.

Nicht jede Gewalterfahrung führt zu Entwicklungsstörungen oder einer Traumatisierung. Bedeutend sind einige komplexe Faktoren und Umstände wie z.B. das Alter des Kindes, die Dauer und das Ausmaß der Schädigungen oder das Fehlen von schützenden Personen.

Schutzfaktoren

tragen maßgeblich zu einer Vorbeugung und/oder Bewältigung von Gefährdungen bei.

Hierzu zählen insbesondere

- dauerhafte Beziehungen zu mindestens einer Vertrauensperson,
- stabile außerfamiliäre Beziehungen,
- robustes, aktives und kontaktfreudiges Temperament („Widerstandsfähigkeit“),
- Selbstwertgefühl (innere Einstellung „ich kann was“),
- soziale Förderung, usw.

BEGRIFFSDEFINITIONEN

Häufig treten verschiedene Formen von Gewalt in Kombination auf und/oder begünstigen andere. Das Wissen darüber sowie deren Erkennung sind von wesentlicher Bedeutung für die Arbeit mit Kindern.

– Körperliche oder physische Gewalt

Physische Gewalt umfasst alle Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können. Hierzu zählen u.a. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte. Anzeichen hierfür können Blutergüsse, Striemen, Brandwunden, Würgemale und Quetschungen sein.

– Seelische oder psychische Gewalt

Unter psychischer Gewalt werden wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensmuster verstanden, die dem Kind

das Gefühl vermitteln wertlos, voller Fehler und ungeliebt zu sein. Hierzu zählen z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen oder das Fehlen einer sicheren Umgebung.

– Häusliche Gewalt

Der Begriff der häuslichen Gewalt wird verwendet, wenn Gewalt in der Ehe oder Partnerschaft stattfindet. Kinder können davon direkt oder indirekt betroffen sein.

– Sexuelle Gewalt

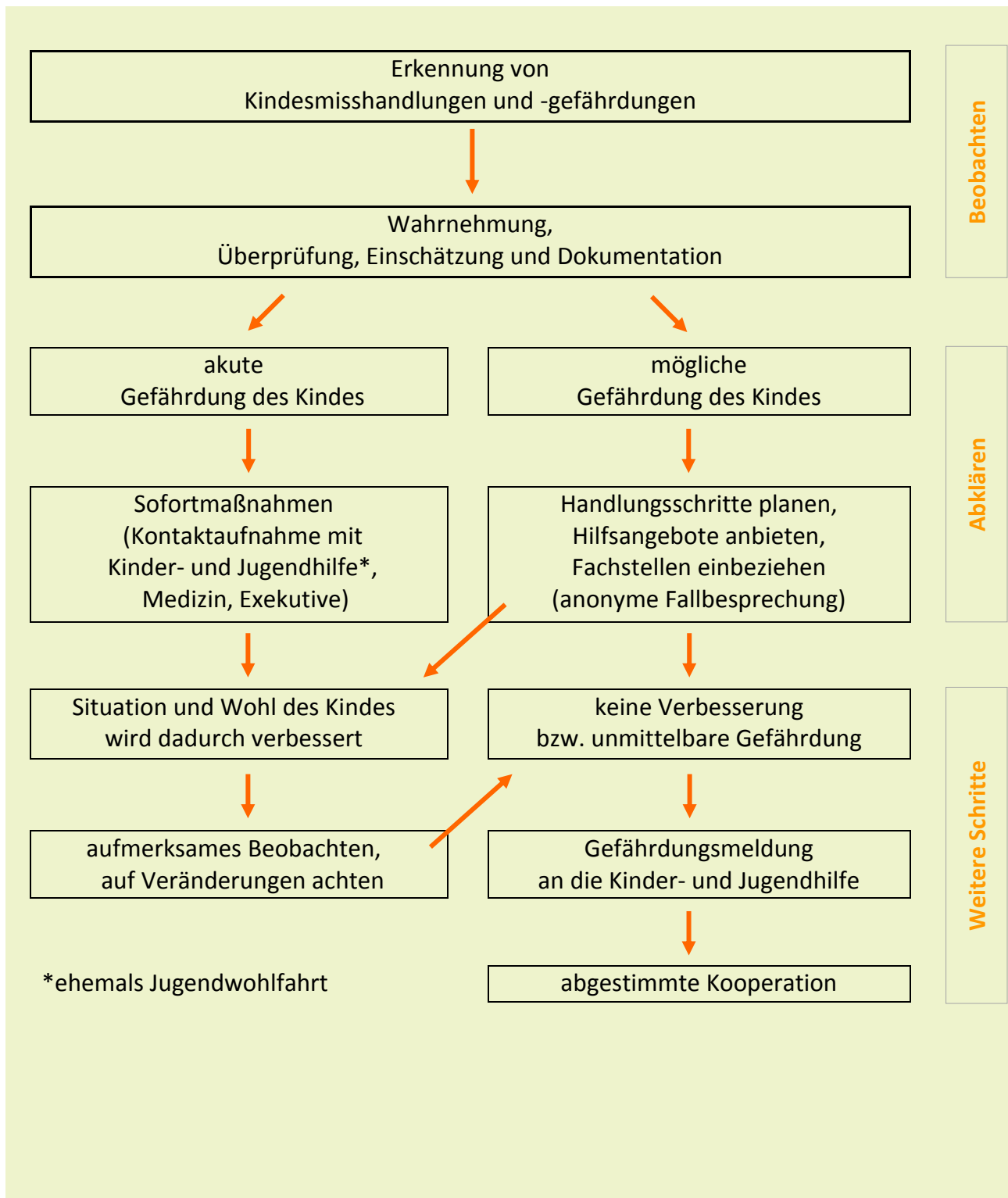
Unter sexueller Gewalt an Kindern wird jede Handlung einer Person mit, vor oder an einem Kind bezeichnet, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dient. Hierzu zählen u.a. das gemeinsame Betrachten von pornografischen Bildern und Videos, das zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation Zwingen oder Berührungen zur Befriedigung eigener Sexualität oder Machtbedürfnisse. Anzeichen dafür können sein: Blutergüsse, Blutungen oder Rötungen im Genitalbereich oder am Anus, Ausfluss, Geschlechtskrankheiten, Wiederholen der sexuellen Handlungen mit oder an anderen Kindern oder Puppen sowie nicht altersgerechtes sexuelles Wissen.

– Vernachlässigung

Von Vernachlässigung wird bei länger anhaltender, unzureichender oder fehlender Versorgung und Fürsorge (Ernährung, Pflege, medizinische Versorgung, Kleidung) des Kindes gesprochen. Hierzu zählen auch die fehlende Zuwendung, Förderung der persönlichen Entwicklung des Kindes, Liebe und ungenügende Beaufsichtigung, nicht altersgerechter Medienkonsum sowie der unzureichende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht.

VORGEHEN IN DER PRAXIS

Es kommt immer wieder vor, dass Gefährdungssituationen nicht als solche wahrgenommen oder erkannt werden. Häufig liegen unterschiedliche Situationen und Dynamiken vor, die das Erkennen einer Kindeswohlgefährdung erschweren. Weiters werden immer wieder die Begleiterscheinungsformen oder Aussagen von Kindern nicht als solche verstanden. Jede Situation bedarf einer individuellen, sorgfältigen Herangehensweise und ist stark von den vorliegenden Umständen und dem Wohle des Kindes abhängig. Das folgende Ablaufschema ist daher nicht an einen zeitlichen Rahmen gebunden, sondern soll eine Orientierung im Ablauf ermöglichen.



Grundsätzliches

Im Zweifel ist für den Schutz des Kindes zu entscheiden!

Besteht akuter Handlungsbedarf aufgrund von Kindeswohlgefährdungen, sind Sofortmaßnahmen einzuleiten, wie z.B. die Kontaktaufnahme mit der Kinder- und Jugendhilfe, Medizin oder Exekutive.

Vorschnelle Interpretationen und übereiltes Handeln bei Verdacht auf eine Gefährdung sind zu vermeiden.

Beratung und Unterstützung durch Fachpersonen kann zu jedem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden. Anonyme Fallbesprechungen sind mit Fachstellen (siehe Seite 8) möglich.

Rechtliche Bestimmungen (Mitteilungspflicht und allfällige Verschwiegenheitspflichten) und Vorschriften sind zu kennen und wahrzunehmen (siehe Seite 7).

1. Beobachten

Es ist wichtig, Kindern zuzuhören und sie in ihren Aussagen ernst zu nehmen!

Hinweise bzw. Äußerungen sollten dokumentiert werden. Ist der Verdacht nur vage, soll die Entwicklung der Situation weiterhin aufmerksam verfolgt und dokumentiert werden.

Bei ungewissen Verdachtsmomenten sollten die Kinder nicht ausgefragt oder bedrängt werden. Dies könnte zur Folge haben, dass sich das Kind verschließt und sich nicht mehr anvertrauen möchte.

Um die gemachten Wahrnehmungen zu überprüfen und einzuschätzen, sollte man sich frühzeitig Unterstützung im Team holen. Wird nicht im Team gearbeitet (z.B. eingruppiger Kindergarten) empfiehlt es sich, eine externe Fachperson beizuziehen.

Hat sich das Kind gegenüber einer Vertrauensperson geäußert, so ist der regelmäßige Kontakt mit dieser Person zu ermöglichen, um die konstante Beziehung zu stärken und das Kind weiterhin zu begleiten und zu unterstützen.

Es sollten keine Versprechungen gemacht werden, die nicht eingehalten werden können.

2. Abklären

Erhärten sich die Verdachtsmomente, sollte unverzüglich mit der Leitung Rücksprache gehalten werden. Ergibt die Einschätzung eine mögliche bzw. bestehende Gefährdung, wird in Absprache mit der vorgesetzten Stelle (z.B. Leitung der Einrichtung) über das weitere Vorgehen entschieden.

Eine Abklärung und Umsetzung der weiteren Schritte kann in Absprache mit einer Fachperson erfolgen. Dies ist besonders empfehlenswert, wenn strukturell keine Leitung vorgesehen ist. Entsprechende Hilfestellungen sollten sowohl für das betroffene Kind, die Eltern als auch das Team installiert werden.

Das Gespräch und ggf. die Konfrontation mit den verdächtigten Betroffenen (z.B. Eltern) ist gut zu planen. Die Erfahrung zeigt, dass sich der Druck auf das betroffene Kind bei einer Konfrontation erhöhen kann und dadurch die Geheimhaltung verstärkt wird. Gerade wenn es um sexuelle Gewalt geht, ist es empfehlenswert, Fachpersonen beizuziehen.

Um das Kind gut begleiten zu können, sind die weiteren Schritte mit der Vertrauensperson des Kindes abzustimmen.

3. Weitere Schritte

Im Team ist abzuschätzen, ob die gesetzte Hilfestellung für die Sicherung des Kindeswohles ausreichend ist.

Besteht Unsicherheit über die Gefährdung, sollte eine Fachperson miteinbezogen werden. Jederzeit sind anonyme Fallbesprechungen mit der Kinder- und Jugendhilfe oder anderen Facheinrichtungen möglich.

Ein zentraler Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist die des Kinderschutzes. Die Beratung und Unterstützung im Vorfeld ist ein wesentlicher Teil ihrer Arbeit.

Gefährdungsmeldung bei der Kinder- und Jugendhilfe

Waren alle vorangegangenen Maßnahmen (z.B. Zusammenarbeit mit Eltern) erfolglos und hat sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erhärtet bzw. ist das Wohl des Kindes akut gefährdet, besteht eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe.

Wichtig: Eine Mitteilung an den Träger der Einrichtung ersetzt nicht die Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe!

Wer (Leitung oder Mitarbeitende) die Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe zu erstatten hat, ist von der jeweiligen Einrichtung intern zu regeln. Die Meldung muss schriftlich erfolgen.

Jede Handlung und jeder Schritt soll die Verbesserung der Lebenssituation des Kindes beabsichtigen.

In abgestimmter Kooperation wird das weitere Vorgehen abgesprochen. Die Verantwortung für die nächsten Schritte liegt bei der Kinder- und Jugendhilfe.

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, jede Mitteilung von Fachleuten zu überprüfen und die Gefährdung abzuklären. Sie kann/muss zur Sicherung des Kindeswohles Maßnahmen setzen.

Die verpflichtende Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe kann den Eltern vorab mitgeteilt werden, es sei denn, dies würde das Kind zusätzlich gefährden.

Das Miteinbeziehen der Kinder- und Jugendhilfe ist kein „Verrat“ den Eltern gegenüber, sondern eine gesetzlich verpflichtende Aufgabe. Kinder sind schutzbedürftig und sind auf die Hilfestellung und Unterstützung durch Dritte angewiesen.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN ZUM KINDERSCHUTZ

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Dies ist im internationalen Recht der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, der EU-Grundrechtecharta, aber auch im nationalen Recht im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und im Kinder- und Jugendhilfegesetz festgehalten.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch Recht auf gewaltfreie Erziehung

§ 137 (2) ABGB: Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig. Soweit tunlich und möglich, sollen Eltern die Obsorge einvernehmlich wahrnehmen.

Schutzpflicht der Kinder- und Jugendhilfe

Bei allen Kindern betreffende Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen müssen das Wohl und der Schutz des Kindes im Mittelpunkt stehen. Insbesondere dann, wenn Erziehungsberechtigte Gewalt anwenden oder dem Kind körperliches oder seelisches Leid zufügen, darf/muss die Kinder- und Jugendhilfe in die Familie eingreifen.

Die Meldepflicht bei einer Kindeswohlgefährdung ist in § 37 Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt. Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht nicht.

Mitteilungspflicht gemäß § 37 Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz

Einrichtungen zur Betreuung und zum Unterricht von Kindern sind verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung dem Kinder- und Jugendhilfeträger mitzuteilen.

Die schriftliche Mitteilung hat zu erfolgen, wenn sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass Kinder misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist und diese Gefährdung anders nicht verhindert werden kann.

Einrichtungen und Fachkräfte sind dann nicht zur Mitteilung verpflichtet, wenn sie durch ihre professionelle Intervention die Kindeswohlgefährdung abwenden können. Lässt sich der Kinderschutz aber nicht gewährleisten, muss eine Meldung erstattet werden.

Die Mitteilungspflicht trifft auch Personen, die freiberuflich Betreuung oder Unterricht von Kindern übernehmen.

Die Einrichtungen haben intern festzulegen, wer die Mitteilung an den Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten hat. Ein Mitteilungsformular an die Kinder- und Jugendhilfe ist unter www.gewaltinfo.at zu finden.

Weitere Rechtsinformationen können bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg eingeholt werden.

FACHSTELLEN und ADRESSEN

Niemand kann allein den Schutz eines Kindes garantieren. Die Zusammenarbeit aller involvierten Stellen ist deshalb besonders wichtig. Sich Hilfe zu holen zeugt von Kompetenz, nicht von mangelndem Fachwissen.

Scheuen Sie sich daher nicht in begründeten Verdachtsmomenten mit einer der genannten Stellen Kontakt aufzunehmen, um Information und Hilfestellung für die weitere Vorgehensweise zu erhalten!

Besteht Unsicherheit über das weitere Vorgehen, über Interventionen zur Sicherung des Kindeswohles oder über den Verdacht einer möglichen Kindesmisshandlung, kann eine Fachstelle beigezogen werden um kostenlos Rat und Hilfe zu erhalten.

Beratungsstellen des Institutes für Sozialdienste (IfS)

Psychologische Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern und Einrichtungen in allen Fragestellungen

T: 05/1755 560 – Bludenz

T: 05/1755 510 – Bregenz

T: 05/1755 530 – Dornbirn

T: 05/1755 550 – Feldkirch

Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija)

Information, Beratung und Vermittlung gegenüber Eltern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe; Broschüren und Infomaterial zum Thema „Kinderschutz“.

T: 05522/84900 – kija Vorarlberg

Bezirkshauptmannschaft, Kinder- und Jugendhilfe

(ehemals Abteilung Jugendwohlfahrt)

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmeldungen

T: 05552/6136 51514 – Bludenz

T: 05574/4951 52516 – Bregenz

T: 05572/308 53513 – Dornbirn

T: 05522/3591 54518 – Feldkirch

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst.

Herausgeber:

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilungen Schule (IIa) und Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa)

in Kooperation mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft, Vorarlberg

T: +43(0)5574/511-24100

E: familypoint@vorarlberg.at,

www.vorarlberg.at/kinderbetreuung

Druck: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Hausdruckerei

Stand: Oktober 2013